Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 13 | 15. Juli | 2025

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

44 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 7.67.30.10.03.01.05 219

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

159 Haushaltssatzung der **Gemeinde Badbergen** für das Haushaltsjahr 2025 220
160 Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Artland** für das Haushaltsjahr 2025 221
161 Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der **Stadt Bramsche** 224
162 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose in der **Stadt Bramsche** 224
163 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der **Gemeinde Kettenkamp** (Hebesatzsatzung) 225
164 2. Änderungssatzung vom 19.06.2025 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.12.2020 der **Gemeinde Bad Essen** 225
165 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der **Samtgemeinde Artland** 226
166 Satzung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 226
167 Hundesteuersatzung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 230
168 Hauptsatzung der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 233
169 Satzung der **Stadt Bad Iburg** über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie des Hauptverwaltungsbeamten und des allgemeinen Vertreters (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.03.2025 235
170 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der **Stadt Quakenbrück** 236
171 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holdorfer Chaussee“ der **Gemeinde Badbergen** 236
172 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Berge** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 237
173 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Samtgemeinde Fürstenau** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 237
174 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Fürstenau** über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 237
175 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bomert II“ der **Gemeinde Menslage** 238
176 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 429 "Lannemanns Hagen" der **Stadt Quakenbrück** 239
177 Bekanntmachung der Innenbereichssatzung „Zwischen Waller Weg und Hauptstraße“ der **Gemeinde Alfhausen** 239
178 1. Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Bad Iburg** für das Haushaltsjahr 2024 240
179 Amtliche Bekanntmachung der **Stadt Bramsche** über das Inkrafttreten der Satzung des förmlich festgelegten Energetischen Sanierungsgebiets „Zwischen Lortzingstraße und Grünegräser Weg“ 241
180 Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** und Badepreisliste 243

A. Bekanntmachungen des Landkreises

44

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 7.67.30.10.03.01.05

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle soll eine Kläranlage erweitert und saniert werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Auch das Schutzgut kulturelles Erbe ist nicht betroffen. Baudenkmäler sind im Umfeld nicht vorhanden. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen in Form von Geruchs- und Lärmbelastungen für die angrenzende Wohnbebauung möglich sein. Da die Wohnbebauung aber westlich der Kläranlage und außerhalb der Hauptwindrichtung liegt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu befürchten. Durch das Bauwerk können Auswirkungen auf Luft und Klima möglich sein, da Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete beeinträchtigt werden können. Insgesamt ist die bauliche Anlage aber verhältnismäßig klein, sodass erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Durch die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung sind negative Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers möglich. Jedoch ist das Vorhaben zeitlich begrenzt und nach Ende der Grundwasserhaltung werden sich im Absenktrichter die vorherigen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten sind. Durch die geplanten Einbauten am Fließgewässer und der größeren Einleitmenge sind negative Auswirkungen auf oberirdische Gewässer möglich. Das geplante Bauwerk ist aber so konstruiert, dass es zu keiner schweren oder komplexen Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Gewässsers führt. Eine stoffliche Belastung entsteht hier nicht, sodass negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut oberirdische Gewässer nicht zu erwarten sind. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden sind möglich, da durch die Versiegelung einer bislang landwirtschaftlich genutzen Fläche und durch Rohrverlegungsarbeiten die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Dieser Verlust wird jedoch durch Entsiegelungsmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, überkompensiert. Auf diesen Flächen können Bodenfunktionen hergestellt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit insgesamt nicht erheblich. Es bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und oberirdischer Gewässer hinsichtlich des Fließgewässers „Else“. Der Zustand der Else

wird laut der Untersuchungsergebnisse im Gewässer vor allem durch gewässerstrukturelle Defizite beeinträchtigt. Durch das geplante Vorhaben können Wechselwirkungen daher ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Else und obere Hase“. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden unter Einhaltung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben in einem zentralen Siedlungsgebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.06.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Herpin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

159

Haushaltssatzung
der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Badbergen in seiner Sitzung am 03.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.818.484 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.398.369 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5	Jahresergebnis	-579.885 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.549.142 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.933.678 €
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-384.536 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	8.124.000 €
	Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.124.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.124.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	351.928 €
	davon Umschuldungen	0 €
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.772.072 €
2.7	Finanzmittelbestand	-736.464 €

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.673.142 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.409.606 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) beträgt 8.124.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind ab 2025 durch eine besondere Satzung – „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Badbergen (Hebesatzsatzung)“ wie folgt festgelegt:

1.	Grundsteuer	
a)	Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe	380 v.H.
b)	Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke	250 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 180.000 € festgelegt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Glei-

ches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Badbergen, 04.03.2025

Werner Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Osnabrück, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Verfügung vom 17.06.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den § 2 (Kreditermächtigung) und den § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung der Gemeinde Badbergen für das Haushaltsjahr 2025 unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmung genehmigt.

Nebenbestimmung:

Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2025 ergeht hinsichtlich der für die Beteiligung an Großprojekten der Wind- und Solarenergiegewinnung erforderlichen Kreditmittel in Höhe von 5 Millionen Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass

a) die Gemeinde ergänzende Informationen zur konkret geplanten Beteiligung (mindestens Zeitplan, Rechtsform, finanzielle Auswirkungen) vorlegt und

b) ein ggf. nach § 152 NKomVG erforderliches Anzeigeverfahren abgeschlossen wurde.

Nach Eingang der Informationen zu a) und - soweit im konkreten Fall erforderlich - nach Abschluss eines etwaigen Anzeigeverfahrens (zu b) setzt die Kommunalaufsicht die Genehmigungsprüfung fort und entscheidet, ob die Kreditermächtigung für die Beteiligung ganz oder teilweise ausgeschöpft werden darf.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07. bis 24.07.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Badbergen, Bahnhofstraße 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, öffentlich aus.

Badbergen, 18.06.2025

Gemeinde Badbergen
(Siegel) Werner Meier
Bürgermeister

160

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Artland
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 20. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	36.120.899 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	42.205.466 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	38.000 €
1.5. Jahresergebnis	-6.122.567 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.504.572 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.774.327 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.241.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.889.100 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.647.600 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.096.822 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	54.393.672 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.760.249 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.647.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 3.925.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

57 %
von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 € festgelegt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 21.03.2025

(Bürgel)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 17.06.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 und unter Maßgabe der unten stehenden Nebenbestimmung erteilt worden.

Nebenbestimmung:

Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2025 ergeht hinsichtlich der Beteiligung an einer Windkraftanlage erforderlichen Kreditmittel in Höhe von einer Million Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass

a) die Samtgemeinde ergänzende Informationen zur konkret geplanten Beteiligung vorlegt (Zeitplan, Rechtsform, finanzielle Auswirkungen) und
b) ein ggf. nach § 152 NKomVG erforderliches Anzeigeverfahren abgeschlossen wurde.

Nach Eingang der Informationen zu a) und - soweit im konkreten Fall erforderlich - nach Abschluss eines etwaigen Anzeigeverfahrens (zu b) setzt die Kommunalaufsicht die Genehmigungsprüfung fort und entscheidet, ob die Kreditermächtigung für die Beteiligung ganz oder teilweise ausgeschöpft werden darf.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2025 – 24.07.2025 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 18.06.2025

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2025

161

Satzung
über die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Stadt Bramsche

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Personenkreis

(1) Diese Satzung regelt die Unterbringung obdachloser Personen durch die Stadt Bramsche in Unterkünften. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften eine angemessene Unterkunft zu beschaffen und für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Bramsche besteht.

(2) Unterkünfte für Obdachlose sind städtische Wohnungen, von der Stadt Bramsche zu Unterbringungszwecken angemietete Wohnungen und Zimmer sowie Gemeinschaftsunterkünfte.

(3) Die Stadt Bramsche unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose in der Stadt Bramsche erhoben.

§ 2
Beginn und Ende der Einweisung

(1) Unterzubringenden Personen wird durch Einweisungsbe

scheid befristet oder unbefristet eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Das Benutzungsverhältnis in der Unterkunft beginnt mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
a) im Falle einer im Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
b) durch Nichtbezug oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft,
c) durch Zweckentfremdung der Nutzung, z.B. durch Einlagerung von Hausrat,
d) durch Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten; der Aufenthalt beinhaltet regelmäßige Übernachtungen in der Unterkunft,
e) durch gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
f) durch den Tod des Benutzenden,
g) durch Aufhebung der Einweisungsverfügung der Stadt Bramsche.

(3) Die Benutzenden haben bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft zu räumen und alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommen die Benutzenden dieser Pflicht nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt Bramsche die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und die Türen mit neuen Schlössern versehen.
Die Stadt Bramsche haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.
Die Verpflichtung der Stadt Bramsche zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(4) Die Unterkunft ist nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei Nutzungsbeginn übernommen wurde. Die von der Stadt Bramsche empfangenen Schlüssel sind vollständig zurückzugeben.

(5) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Benutzenden zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen, einen bestimmten Unterkunftsstandard, eine bestimmte Größe der Unterkunft sowie auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadt Bramsche kann den Benutzenden jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

(2) Tierhaltung ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet. Die Mitnahme von eigenem Mobiliar kann mit der Einweisungsverfügung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(4) Den Benutzenden der Unterkünfte ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.

(5) Die Benutzenden sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein gedeihliches Zusammenleben in den Unterkünften mit allen anderen Benutzern gewährleistet ist.

(6) Die Benutzenden sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen der Stadt durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Bramsche nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt Bramsche auf Kosten der Benut-zenden beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(8) Die Benutzenden sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung ihrer Unterkunft verpflichtet. Dies gilt auch für Außen- und Grünanlagen. Die Benutzenden haben für eine ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung des Wohnbereiches zu sorgen. Anfallende Schönheitsreparaturen sind durch die Benutzenden auf eigene Kosten durchzuführen, insbesondere bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 4
Betretungs- und Weisungsrecht

(1) Die von der Stadt Bramsche mit der Betreuung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach vorheriger Anmeldung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die beauftragten Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.

(2) Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt im Rahmen der bestehenden Hausordnung.

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Benutzenden Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchenden, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen ein sofortiges Hausverbot erteilen können. Die in Abs. 1 bezeichneten Personen üben insoweit das Hausrecht der Stadt Bramsche in den Unterkünften aus.

§ 5
Nutzungseinschränkung

Die Stadt Bramsche kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen in-

nerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggfs. gegen den Willen der Benutzenden durchgeführt werden, wenn

a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
b) wiederholt Störungen anderer Benutzender oder Wohnungs- und Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten notwendig wird,
e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
g) in Anspruch genommene Räume der Stadt Bramsche nicht mehr zur Verfügung stehen oder
h) eine nachgewiesen zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 6
Haftung für Schäden

(1) Die Benutzenden haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzeln oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung, durch Handlung oder Unterlassung der in deren Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzenden der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bramsche nicht.

(3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die Benutzenden haften, werden notfalls im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des NVwVG in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

(4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder dem dazugehörigen Zubehör sind der Stadt Bramsche von den Benutzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Auskunftspflicht

(1) Die Stadt Bramsche erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Die Stadt Bramsche ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden, zuständige Leistungsträger) weiterzuleiten.

(3) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Stadt Bramsche, über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
b) die nach § 2 Abs. 3 geltenden Vorschriften nicht einhält,
c) nach § 3 Abs. 2 bis 7 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bramsche und die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme vom 07. Dezember 1995 in Form der 1. Änderungssatzung vom 28. Juni 2001 sowie der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2008 außer Kraft.

Bramsche, den 19. Juni 2025

(Siegel)

Stadt Bramsche
Pahlmann
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2025

162

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose in der Stadt Bramsche

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalab-gabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen (Obdachlosenunterkünfte) werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Personen, die auf der Grundlage einer Einweisung Wohnraum in einer Unterkunft nutzen.

(3) Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in der derselben Unterkunft unter-

gebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzungsfläche (Wohn- und Funktionsräume) der zugewiesenen Unterkunft in Quadratmeter.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich aller Nebenkosten inklusive des Stromverbrauches beträgt für die Unterkünfte 7,20 Euro je Quadratmeter Nutzungsfläche.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem sowohl der Auszug und die vollständige Räumung der Unterkunft - einschließlich der Rückgabe der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände und Schlüssel - an einen zur Übernahme befugten Mitarbeitenden der Stadt Bramsche erfolgt sind.

(2) Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der tatsächlichen Nutzung 1/30 des monatlichen Gebührensatzes zugrunde gelegt und erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(3) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren nach § 2 vollständig zu entrichten.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in einer der Unterkünfte nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose in der Stadt Bramsche täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt von bis zu sieben Tagen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bramsche, den 19. Juni 2025

Stadt Bramsche
(Siegel) Pahlmann
Bürgermeister

163

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Kettenkamp (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (RealsteuerErhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 19.06.2025 die nachstehende Änderung der Satzung vom 09.12.2024 beschlossen.

§ 1
Hebesätze

§ 1 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	420 v.H.
2.	Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	310 v.H.
3.	Für die Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Kettenkamp, den 20.06.2025

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Wilke

164

2. Änderungssatzung
vom 19.06.2025 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStG) i. d. F. vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersäch-

sischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor (m^2) in

Reinigungsklasse A:	0,024 €
Reinigungsklasse B:	0,012 €

§ 2

Die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Essen, den 19. Juni 2025

Gemeinde Bad Essen
(Siegel) Timo Natemeyer
Bürgermeister

165

3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Artland

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Artland in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als „Erste Samtgemeinderätin“ oder „Erster Samtgemeinderat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

II.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Artland werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.artland.de. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Bekanntmachungskasten zwischen den Gebäuden Markt 1 und 2, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird. Die Bekanntmachung durch Aushang gilt mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Anbringen des Aushangs als bewirkt. Der Tag des Aushangs ist nicht mitzurechnen.

III.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 20.06.2025

Samtgemeinde Artland
Michael Bürgel
Samtgemeindebürgermeister

166

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dissen am Teutoburger Wald werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.

(2) Verwaltungstätigkeiten i.S.v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.

(3) Nicht unter den Kostentarif fallen
a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3
Gebühren

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.

(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei Vornahme einer Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

(2) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6
Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine

gegenüber der Stadt Dissen am Teutoburger Wald abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Dissen am Teutoburger Wald einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10
Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 10
Anwendung des
Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 12
Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unter https://www.dissen.de/datenschutzerklaerung/ abrufbar.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt aus schließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

(5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 02.06.2014 in der Fassung vom 17.06.2024 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 24.06.2025

Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1-	bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2-	bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3-	bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4-	bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	Anmerkung zu Nr. 1.1.4: Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	

1.2 Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)

1.2.1-	bis zum Format DIN A4	1,50
1.2.2-	bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3-	bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4-	Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr

Anmerkung zu Nr. 1.2.4:
Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.

1.3 Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien

1.3.1-	per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2-	per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00

2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

2.1	Beglaubigung von Unterschriften	nach Zeitaufwand
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand
2.4	Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand
2.4.1-	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 70,00
2.4.2-	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 54,00

Anmerkung zu Nr. 2.4
Gebühren nach Nr. 2.4 werden nicht erhoben, wenn Gebühren nach einer anderen Nummer zu erheben sind.

2.5	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5:
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:

a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses
b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen
c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,
d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,
e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,
f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen
g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches
h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,
i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.

2.6	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)[1]	nach Zeitaufwand, mind. 35,00

[1]Hinweis zu Nr. 2.6: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshand-lung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

2.7	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	nach Zeitaufwand

3 Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung

3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00

Anmerkung zu Nr. 3.1

a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.
c) Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.

3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	nach Zeitaufwand
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00

Anmerkung zu Nr. 3.3:

a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist.
b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.

3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand

4 Abgaben

4.1	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr	10,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	10,00
4.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
4.4	Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid	10,00

5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

nach Zeitaufwand

6 Abwasserbeseitigung

6.1	Entwässerungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 7.1:
Nach dieser Tarifstelle wird nur der Verwaltungsaufwand erhoben. Für die ggf. stattfindende Inanspruchnahme der Einrichtung für Abwasserbeseitigung ist eine Beseitigungsgebühr nach der Abwassergebührensatzung zu erheben.

6.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
6.3	Abnahme der Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
6.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser	

außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasserabgaben — nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 6.4:
Hier handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 98 NWG, für die in der AllGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr zu erheben.

6.5 Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden — nach Zeitaufwand

7 Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes — nach Zeitaufwand

8 Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

8.1 Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung — 75,00

8.2 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden — nach Zeitaufwand

8.3 Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen — 20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

9 Antragskonferenz
Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird — nach Zeitaufwand

10 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) — nach Zeitaufwand

11 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)

11.1 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde — nach Zeitaufwand

11.2 Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung — nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

Anmerkung zu Nr. 11.1 und 11.2:
Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.

11.3 Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung — nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 11.3:
Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.

11.4 Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung — nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 11.4:
Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 13 zu erheben ist.

11.5 Rechtsbehelfe

11.5.1 Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.

11.5.1.1 in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung) — das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war

11.5.1.2 im Übrigen — nach Zeitaufwand

11.5.2 Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird. — nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 11.5.2:
Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.

12 Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen — nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000

Anmerkung zur Nr. 12:

a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.

b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass
   aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,
   bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder
   cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.

c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

13 Allgemeiner Auffangtatbestand
Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. — nach Zeitaufwand

167

Hundesteuersatzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der

Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
   a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
   b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
   c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	75,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	100,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d)	für jeden gefährlichen Hund	650,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.

(4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
   a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
   b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
   c) Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird,
   d) Hunden, die nachweislich aus beruflichen / gewerblichen Gründen gehalten werden. Bei gewerblicher Hundehaltung ist nachzuweisen, dass die Tätigkeit selbständig und mit nachhaltiger Betätigung unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine Gewinnerzielung anstrebt.
   Bei beruflicher Hundehaltung ist nachzuweisen, dass der Beruf ohne die Hundehaltung nicht ausgeübt werden kann.
   Als Nachweis dazu gilt u.a.:
   - Vorlage einer Gewerbeanmeldung,
   - Steuerbescheid über Gewinne aus selbständiger Tätigkeit, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahme/Überschussrechnung
   - Erlaubnis vom Veterinäramt
   - Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz
   - Prüfungszeugnis des Hundehalters
   - Prüfungszeugnis des Hundes
   - Nachweis/Bestätigung über den Einsatz des Hundes
   - Arbeitsverträge

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
   a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden;

b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Dissen am Teutoburger Wald zugegangen ist.

§ 6
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des fol-genden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald oder einer anderen Gemeinde / Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Stadt Dissen am Teutoburger Wald beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die / der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7
Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die zu entrichtende Steuer am 01.07., bei Heranziehungsbescheiden, die nach dem 01.07. des Jahres gefertigt werden, einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Der Steuerbescheid wird jährlich erteilt und kann gem. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt Dissen am Teutoburger Wald verbunden werden.

§ 8
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter, Rasse und Chipnummer des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Dissen aTW wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 auf genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Dissen am Teutoburger Wald die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Dissen am Teutoburger Wald auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen / Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung ge-setzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung vom 25.04.2005 in der Fassung vom 05.10.2020 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 24.06.2025

Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

168

Hauptsatzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“.

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald zeigt in Grün unter einer goldenen Blätterkrone ein fünfspeichiges goldenes Rad.

(2) Die Farben der Flagge sind rot-weiß-rot; sie zeigt das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“.

(4) Eine Verwendung des Wappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 EUR voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 EUR übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 EUR übersteigt,
e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 EUR übersteigt, soweit diese aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 lit. b) ermächtigt der Rat

a) den Verwaltungsausschuss, Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG für Vermögenswerte zwischen 10.000 EUR und 50.000 EUR vorzunehmen sowie
b) den Bürgermeister, Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG für Vermögenswerte bis 10.000 EUR vorzunehmen.

§ 4
Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich

der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

(3) Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die weitere Vertretung werden durch Ratsbeschluss geregelt.

§ 6
Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Dissen aTW zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dissen aTW nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Dissen am Teutoburger Wald während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unter https://bekanntmachungen.stadt-dissen.de/ und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(4) Bis zum 31.12.2025 erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen zusätzlich durch Aushang in der Schaukastenanlage auf dem Platz an der südöstlichen Seite des Rathauses, Große Straße 33. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend. Die Aushangfrist beträgt 9 Tage einschließlich Aushang- und Abnahmetag, soweit andere gesetzliche Regelungen nicht andere Fristen bestimmen. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.

(5) Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung gesetzlich vorgeschrieben sein, dann geschieht dies in den Ausgaben der Neuen Osnabrücker Zeitung, die im Gebiet der Stadt Dissen aTW erscheinen.

(6) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke in der Schaukastenanlage auf dem Platz an der südöstlichen Seite des Rathauses, Große Straße 33.

§ 9
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder der Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.10.2022 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 24.06.2025

Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2025

169

Satzung
der Stadt Bad Iburg
über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie des Hauptverwaltungsbeamten und des allgemeinen Vertreters (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.03.2025

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F.v. 17.12.2010, zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), hat der Rat der Stadt Bad Iburg am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt Bad Iburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Die Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Die Abgeordneten des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Fachausschusssitzungen in Höhe von 25 € je Sitzung. Die Sitzungsleitung erhält die doppelte Sitzungsentschädigung. Für eine vorübergehende Vertretung eines anderen Ausschussmitgliedes im Falle des Mitwirkungsverbotes nach § 41 Abs. 1 und 2 NKomVG oder anderer kurzfristiger Verhinderung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt auch für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, jedoch nicht für Sitzungsteilnehmer im Sinne des § 72 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

(3) In dem Sitzungsgeld ist die Nutzungsentschädigung für die Mitnutzung des privaten Internetanschlusses für die digitale Ratsarbeit enthalten. 5 € monatlich erhalten Abgeordnete, die statt der von der Stadt zur Verfügung gestellten Hardware, eigene Hardware nutzen.

(4) Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, werden alle Zahlungen nach dieser Satzung vom Beginn des folgenden Monats an für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Abmeldung erfolgt durch das Ratsmitglied oder den/die Fraktionsvorsitzende*n. Im Zweifelsfall trifft hierüber der Verwaltungsausschuss die Feststellung.

(5) Die pauschale Entschädigung zur Nutzung der eigenen Hardware sowie das Sitzungsgeld wird monatsweise ausgezahlt.

§ 3
Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Neben dem Sitzungsgeld werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
   a. für die drei stellvertretende(n) Bürgermeister(innen) 100 €
   b. Fraktionsvorsitzende(r) 50 € plus 5 € je Fraktionsmitglied

(2) Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung. Die Meldung erfolgt seitens der betroffenen Fraktion an die / den Ratsvorsitzende(n).

§ 4
Verdienstausfall

(1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, haben entsprechend Absatz 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht.

(2) Unselbstständig Tätige bzw. deren Arbeitgebern wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 15,00 € je Stunde erstattet. Verdienstausfall wird je Sitzung für höchstens 3 Stunden und je Tag für maximal 2 Sitzungen gewährt.

(3) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag ein Verdienstausfall

je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde festgesetzt wird.

§ 5
Fahrtkosten

Eventuell anfallenden Fahrtkosten sind in den jeweiligen Entschädigungen enthalten.

§ 6
Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, erhalten bei glaubhafter Versicherung 20 € je Sitzung.

§ 7
Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters und des Werkleiters

Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Beamte in der Funktion von Werkleitern.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2022 außer Kraft.

Bad Iburg, den 25.06.2025

Daniel Große-Albers
Bürgermeister

170

4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Quakenbrück

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.artland.de. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich im Bekanntmachungskasten zwischen den Gebäuden Markt 1 und 2, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird. Die Bekanntmachung durch Aushang gilt mit Ablauf des zehnten Tages nach dem Anbringen des Aushangs als bewirkt. Der Tag des Aushangs ist nicht mitzurechnen.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 23.06.2025

Stadt Quakenbrück
(Siegel) Michael Bürgel
Stadtdirektor

171

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Holdorfer Chaussee“ der Gemeinde Badbergen

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 56 „Holdorfer Chaussee“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des vorgesehenen ca. 2,16 ha großen Änderungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Badbergen liegt im Bereich südlich der Dinklager Straße u. Pickerdamm - L 861, westlich und östlich der Holdorfer Chaussee – L 75 sowie nördlich des Kuhrenweges und erstreckt sich konkret über nachfolgende Grundstücke der Gemarkung Wehdel, Flur 5, Flurstücke 46/5 (Schützenhaus Wehdel-Grönloher Schützenbund e.V.), 46/9 tlw. (Erweiterungsfläche Feuerwehrgerätehaus), 50/7 tlw., 50/9 tlw., 50/10 tlw., 71/3 (Bethaus Baptisten-Brüdergemeinde e.V.), 121/15 tlw sowie 122/3 tlw.. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:

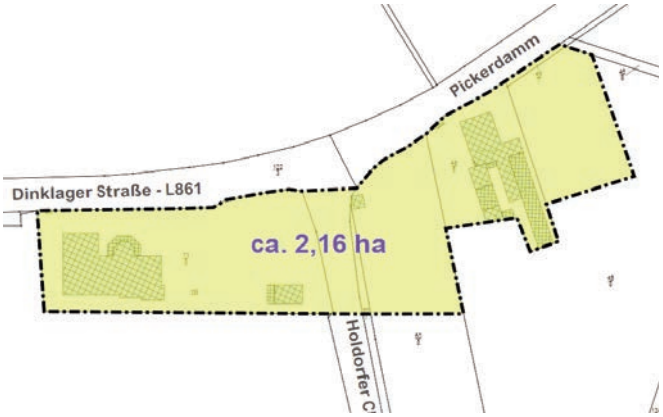

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Gemeindeorte Wehdel und Grönloh sowie für die Standorterweiterung der Baptisten-Brüdergemeinde e. V.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 56 „Holdorfer Chaussee“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Bebauungsplanunterlagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Badbergen, Bahnhofstraße 3, 49635 Badbergen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Badbergen, 15.07.2025

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
Meier

172

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Berge über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2025 bis 25. Juli 2025 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

Berge, 26.06.2025

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Gappel

173

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2025 bis 24. Juli 2025 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 20.06.2025

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
Wübbel

174

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Fürstenau über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Nie-

dersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 16. Juli 2025 bis 24. Juli 2025 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, 26.06.2025

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

175

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bomert II“ der Gemeinde Menslage

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 „Bomert II“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage der im Parallelverfahren durchgeführten 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Artland entwickelt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,04 ha und betrifft konkret die Grundstücke Gemarkung Herbergen, Flur 5, Flurstücke 103/36, 103/37 tlw., 103/41 tlw. und Flur 6, Flurstücke 574/1, 574/2, 577/1, 577/2, 580/1, 580/5 und 580/6.

Das Plangebiet befindet sich am Nordwestrand der engeren Ortslage Menslage und wird folgendermaßen eingegrenzt:

Im Norden durch den Verlauf der Löninger Straße L 74, im Osten durch das Objekt „Auf der Bomert 1“ und dem Gewässer „Rechtsseitigen Grundabzug“, im Süden durch die nördliche und östliche Grundstücksgrenze des Objektes „Zur List 2“ (Gemarkung Herbergen, Flur 6, Flurstück 581) sowie im Westen durch den Verlauf der Wegeparzelle Gemarkung Herbergen, Flur 6, Flurstück 576.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem beigefügten Übersichtslageplan entnommen werden.

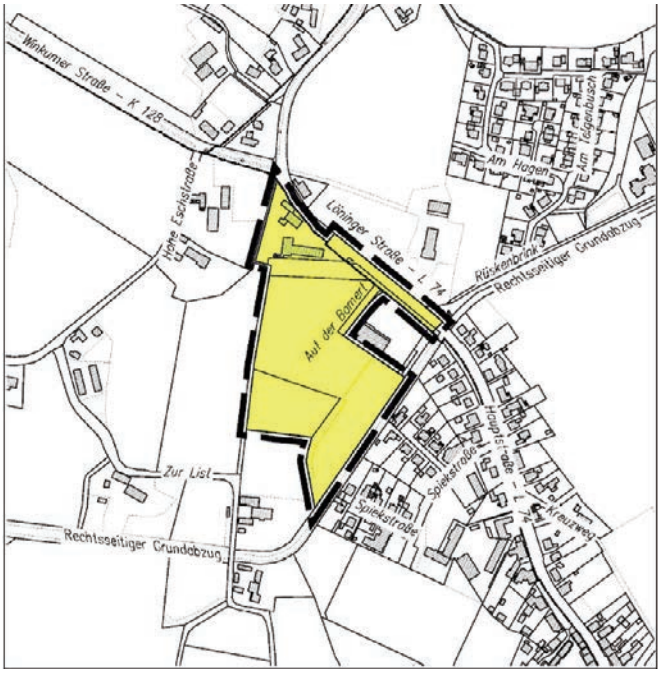

Gegenstand der Planung ist die Neuausweisung von Gemeinbedarfsflächen für ein Feuerwehrgerätehaus, eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermärkte“ für einen geplanten Verbrauchermarkt, die Ausweisung eines urbanen Gebietes mit gemischten, baulichen Nutzungen sowie öffentliche Verkehrsflächen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Bomert II“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Bomert II“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung bei der Gemeinde Menslage, Hauptstraße 14, 49637 Menslage, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Menslage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Menslage, den 26.05..2025

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Schmidt

176

Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 429 "Lannemanns Hagen" der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 429 "Lannemanns Hagen" mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6,4 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Straßen „Schiphorst“ und „Kleine Mühlenhase“, im Osten durch die „Lange Straße“, im Süden durch die „Bahnhofstraße“ unter Einschluss der Grundstücke nördl. Bahnhofstraße 19-27 sowie im Westen durch den Gewässerverlauf des südlichen Seitenarms „Kleine Hase“. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:

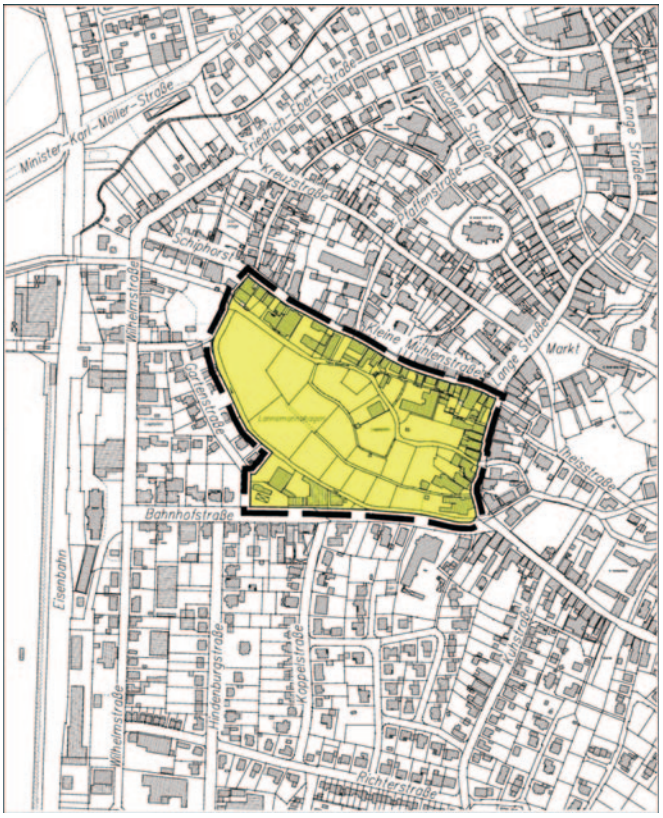

Gegenstand der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung der innerstädtischen historischen Grünanlage „Lannemanns Hagen“. Ein weiteres Ziel der Planung ist die möglichst konfliktfreie Steuerung der zukünftigen Bebauung auf Grundlage des derzeitigen Bestandes. Mit der Planung soll modifiziert vorgegeben werden, was nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen für zukünftige Bauvorhaben zulässig ist. Desweiteren ist auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 429 verlieren die rechtswirksamen B.-Pläne Nr. 42 „Innenstadt“ und Nr. 428 „Gartenstraße“, in den Bereichen, in denen sie vom B.-Plan Nr. 429 überlagert werden, ihre bisherige rechtliche Wirkung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Artlandstraße Ost“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Planunterlagen zur o.g. Bebauungsplanänderung während der Dienststunden bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Quakenbrück, 26.06.2025

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
i. V. Wuller

177

Bekanntmachung
der Innenbereichssatzung „Zwischen Waller Weg und Hauptstraße“ der Gemeinde Alfhausen

Der Rat der Gemeinde Alfhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Innenbereichssatzung „Zwischen Waller Weg und Hauptstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Sat-

zung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

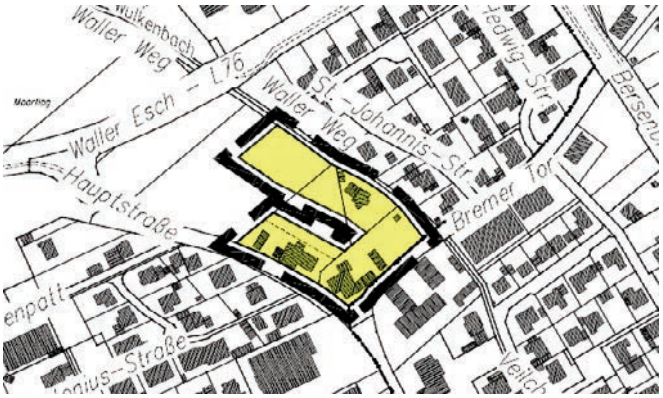

Die Innenbereichssatzung „Zwischen Waller Weg und Hauptstraße“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Alfhausen, den 26.06.2025

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

178

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Bad Iburg
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 05.11.2024 und mit Beitrittsbeschluss am 24.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	21.965.400	0	0	21.965.400
ordentliche Aufwendungen	21.767.200	0	0	21.767.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	150.000	0	0	150.000
Nachrichtlich: Gesamtergebnis	48.200	0	0	48.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.343.300	0	0	21.343.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.214.600	0	0	20.214.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	466.500	0	0	466.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.825.200	121.500	0	2.946.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.358.700	121.500	0	2.480.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.489.500	0	0	1.489.500
Nachrichtlich: **Gesamtbetrag** der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.168.500	121.500	0	24.290.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	24.529.300	121.500	0	24.650.800

§ 1 a

Durch den Nachtragshaushaltsplan bleiben die Wirtschaftspläne für das Abwasserwerk und das Wasserwerk unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.358.700 € um 121.500 € erhöht und damit auf 2.480.200 € neu festgesetzt.

§ 2 a

Die bisher vorgesehene Kreditermächtigung für die Eigenbetriebe Abwasserwerk und Wasserwerk werden nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigen wird nicht geändert.

§ 3 a

Bei den Eigenbetrieben Abwasserwerk und Wasserwerk wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen bleiben unverändert.

49186 Bad Iburg, den 25.06.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 (Kreditermächtigung) und nach § 122 Abs. 2 NKomVG (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 20.03.2025 unter dem Aktenzeichen FD11.3-2024/011407-Re erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2025 bis einschließlich zum 24.07.2025 im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

49186 Bad Iburg, den 25.06.2025

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Große-Albers

179

Amtliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Satzung des förmlich festgelegten Energetischen Sanierungsgebiets „Zwischen Lortzingstraße und Grünegräser Weg“

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt ge-ändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 20.Dezember 2023, in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025, die folgende Satzung über die förmliche Festsetzung des Energetischen Sanierungsgebietes „Zwischen Lortzingstraße und Grünegräser Weg“ beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes „Zwischen Lortzingstraße und Grünegräser Weg“

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das insgesamt etwa 9,6 Hektar umfassende Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches förmlich festgelegt. Das Gebiet erhält die Bezeichnung „Zwischen Lortzingstraße und Grünegräser Weg“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage Nr. 1 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 01.05.2025 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage Nr. 2 beigefügt. Diese Karte lieg zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bramsche, Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt aus.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückstellungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.05.2040.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Anlagen
- Anlage Nr. 1: Flurstücksliste
- Anlage Nr. 2: Geltungsbereich des Sanierungssatzung (Karte des Sanierungsgebietes)

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung sowie die zugehörigen Anlagen können im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt – der Stadt Bramsche, Hasestraße 11, während der Servicezeiten eingesehen werden.

Bramsche, den 30.06.2025

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
(Siegel) Pahlmann

Anlage Nr. 1
Flurstücke im Energetischen Sanierungsgebiet "Zwischen Lortzingstraße und Gründegräser Weg"

Flur	Flurstücksnummer	Fläche in m²	Gemarkung	Lagebezeichnung
1	11/12	561	Bramsche	Schubertstraße 41
1	11/14	64	Bramsche	Schubertstraße
1	11/18	1054	Bramsche	Schubertstraße 46
1	11/27	666	Bramsche	Schubertstraße 42
1	11/28	42	Bramsche	Schubertstraße
1	11/29	504	Bramsche	Schubertstraße 51
1	11/30	256	Bramsche	Schubertstraße 49
1	11/31	259	Bramsche	Schubertstraße 47
1	11/32	541	Bramsche	Schubertstraße 45
1	11/34	792	Bramsche	Bergstraße 13
1	11/38	999	Bramsche	Schubertstraße 37
1	11/40	136	Bramsche	Schubertstraße
1	11/42	1056	Bramsche	Schubertstraße 33
1	11/44	1188	Bramsche	Schubertstraße 31
1	11/46	936	Bramsche	Schubertstraße 29
1	11/51	49	Bramsche	Grünegräser Weg
1	11/52	62	Bramsche	Schubertstraße 29
1	11/54	7	Bramsche	Schubertstraße 42
1	11/55	73	Bramsche	Schubertstraße 40A
1	11/56	3072	Bramsche	Schubertstraße
1	11/57	677	Bramsche	Grünegräser Weg 12
1	11/58	26	Bramsche	Schubertstraße
1	11/59	64	Bramsche	Schubertstraße 41
1	11/60	669	Bramsche	Schubertstraße 43
1	11/61	159	Bramsche	Schubertstraße 40A
1	11/62	176	Bramsche	Schubertstraße 40B
1	11/63	260	Bramsche	Schubertstraße 40C
1	12/4	967	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 3
1	12/5	986	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 5
1	12/14	1051	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 7
1	12/15	1102	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 13
1	12/16	1125	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	12/18	1082	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 11
1	12/19	679	Bramsche	Grünegräser Weg 16
1	12/20	911	Bramsche	Grünegräser Weg 18
1	12/22	1061	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 9
1	13/21	2255	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/23	100	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/25	227	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 22
1	14/26	241	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 20
1	14/27	244	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 18
1	14/28	236	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 16
1	14/29	34	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/32	645	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 38
1	14/33	675	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 36
1	14/34	1098	Bramsche	Marienstraße 5
1	14/39	72	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/41	211	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 28
1	14/42	219	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 30
1	14/44	35	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/45	28	Bramsche	Marienstraße
1	14/46	28	Bramsche	Marienstraße
1	14/47	28	Bramsche	Marienstraße
1	14/48	28	Bramsche	Marienstraße
1	14/49	28	Bramsche	Marienstraße
1	14/50	27	Bramsche	Marienstraße
1	14/51	503	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 2
1	14/52	265	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 4
1	14/53	271	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 6
1	14/54	271	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 8
1	14/55	250	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 10
1	14/56	435	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 12
1	14/57	32	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/58	41	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/60	48	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/61	430	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 14
1	14/62	41	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/63	402	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 24
1	14/64	43	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/65	394	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 26
1	14/66	60	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße
1	14/67	436	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 32
1	14/68	281	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 40
1	14/69	178	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 42
1	14/70	329	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 44
1	14/71	988	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 1 / Marienstraße 7
1	14/74	494	Bramsche	Marienstraße 3
1	14/75	636	Bramsche	Schubertstraße 53
1	16/2	786	Bramsche	Marienstraße 6 / Schubertstraße 57
1	16/3	421	Bramsche	Marienstraße 4
1	17/7	606	Bramsche	Uhlandstraße 4
1	17/8	630	Bramsche	Uhlandstraße 2
1	17/11	605	Bramsche	Uhlandstraße 6
1	17/13	811	Bramsche	Uhlandstraße 5
1	17/21	871	Bramsche	Uhlandstraße 9
1	17/22	614	Bramsche	Uhlandstraße 3
1	17/23	926	Bramsche	Uhlandstraße 1
1	18/1	487	Bramsche	Luisenstraße 7
1	18/2	504	Bramsche	Luisenstraße 7A
1	22/8	79	Bramsche	Luisenstraße 7 / Luisenstraße 7A
1	22/10	116	Bramsche	Marienstraße
1	23/41	1047	Bramsche	Marienstraße
1	65/5	353	Bramsche	James-Krüss-Straße 23
1	65/6	240	Bramsche	James-Krüss-Straße 23
1	69/11	22	Bramsche	James-Krüss-Straße 23
1	69/20	36	Bramsche	James-Krüss-Straße 9B
1	69/21	26	Bramsche	James-Krüss-Straße 9A
1	71/10	123	Bramsche	James-Krüss-Straße 23
1	71/19	259	Bramsche	James-Krüss-Straße 9B
1	71/20	259	Bramsche	James-Krüss-Straße 9A
1	71/24	466	Bramsche	James-Krüss-Straße 3
1	71/25	480	Bramsche	James-Krüss-Straße 1
1	71/30	578	Bramsche	James-Krüss-Straße 13
1	71/31	403	Bramsche	James-Krüss-Straße 17A
1	71/32	409	Bramsche	James-Krüss-Straße 17B
1	71/33	302	Bramsche	James-Krüss-Straße 5
1	71/34	410	Bramsche	James-Krüss-Straße 5
1	71/35	532	Bramsche	James-Krüss-Straße 7
1	71/36	803	Bramsche	James-Krüss-Straße 15
1	71/37	840	Bramsche	James-Krüss-Straße 21
1	71/38	560	Bramsche	James-Krüss-Straße 11
1	72/6	588	Bramsche	Luisenstraße 9
1	72/8	320	Bramsche	Luisenstraße
1	72/10	908	Bramsche	James-Krüss-Straße
1	72/19	62	Bramsche	James-Krüss-Straße 9B
1	72/20	60	Bramsche	James-Krüss-Straße 9A
1	72/24	107	Bramsche	James-Krüss-Straße 3
1	72/25	119	Bramsche	James-Krüss-Straße 1
1	72/26	22	Bramsche	James-Krüss-Straße 5
1	73/1	625	Bramsche	Lortzingstraße 1
1	73/2	614	Bramsche	Lortzingstraße 3
1	73/3	604	Bramsche	Lortzingstraße 5
1	73/4	617	Bramsche	Lortzingstraße 7
1	73/5	590	Bramsche	Lortzingstraße 9
1	73/6	584	Bramsche	Lortzingstraße 11
1	73/7	574	Bramsche	Lortzingstraße 13
1	73/8	610	Bramsche	Lortzingstraße 15
1	73/9	566	Bramsche	Lortzingstraße 16
1	73/10	551	Bramsche	Lortzingstraße 14
1	73/11	543	Bramsche	Lortzingstraße 12
1	73/12	543	Bramsche	Lortzingstraße 10
1	73/13	535	Bramsche	Lortzingstraße 8
1	73/14	528	Bramsche	Lortzingstraße 6
1	73/15	522	Bramsche	Lortzingstraße 4
1	73/16	562	Bramsche	Lortzingstraße 2
1	73/17	615	Bramsche	Lortzingstraße 24
1	73/18	569	Bramsche	Lortzingstraße 22
1	73/19	605	Bramsche	Lortzingstraße 20
1	73/20	620	Bramsche	Lortzingstraße 18
1	73/25 z.T.	1765	Bramsche	Lortzingstraße
1	74/2	623	Bramsche	Uhlandstraße 12
1	74/3	613	Bramsche	Uhlandstraße 10
1	74/18	588	Bramsche	Uhlandstraße 8
1	74/21	637	Bramsche	Uhlandstraße 11
1	74/51	582	Bramsche	Luisenstraße 1
1	74/52	1354	Bramsche	Uhlandstraße
1	74/53	628	Bramsche	Luisenstraße 5

Flur	Flurstücksnummer	Fläche in m²	Gemarkung	Lagebezeichnung
1	74/54	661	Bramsche	Luisenstraße 3
1	75/4	272	Bramsche	Luisenstraße
1	75/5	262	Bramsche	Luisenstraße
1	75/6	1425	Bramsche	Schubertstraße 55
1	76/36	160	Bramsche	Luisenstraße
1	81/8	80	Bramsche	James-Krüss-Straße 23
1	81/9	83	Bramsche	James-Krüss-Straße 23
1	142/1	4	Bramsche	Bergstraße 3
1	143/3	839	Bramsche	Bergstraße 3
1	143/8	55	Bramsche	Heinrich-Hofrichter-Straße 44
1	143/16	702	Bramsche	Bergstraße 1
1	143/22	597	Bramsche	Grünegräser Weg
1	144/6	1245	Bramsche	Grünegräser Weg 4
1	144/7	1245	Bramsche	Bergstraße 5
1	147/1	940	Bramsche	Bergstraße 11
1	148/1	1321	Bramsche	Bergstraße 9
1	148/7	1581	Bramsche	Grünegräser Weg 8
1	148/10	163	Bramsche	Grünegräser Weg 8B
1	148/12	13	Bramsche	Grünegräser Weg 8B
1	148/13	17	Bramsche	Grünegräser Weg 8A
1	148/15	11	Bramsche	Grünegräser Weg 8B
1	148/16	292	Bramsche	Grünegräser Weg 8A
1	148/17	11	Bramsche	Grünegräser Weg 8A
1	148/18	794	Bramsche	Grünegräser Weg 8C
1	149/5	1818	Bramsche	Bergstraße 7
1	149/6	1039	Bramsche	Grünegräser Weg 6
1	257/11	1780	Bramsche	Marienstraße
1	258/24	204	Bramsche	Schubertstraße
1	258/45 z.T.	1596	Bramsche	Luisenstraße
1	258/52	2538	Bramsche	Bergstraße
1	258/53	190	Bramsche	Luisenstraße 9
1	258/57	230	Bramsche	Luisenstraße 7
1	258/58	47	Bramsche	Luisenstraße 7A
1	1116/11	1001	Bramsche	Schubertstraße 39
1	1387/147	913	Bramsche	Grünegräser Weg 10
1	1527/18	991	Bramsche	Marienstraße 12 / Marienstraße 14

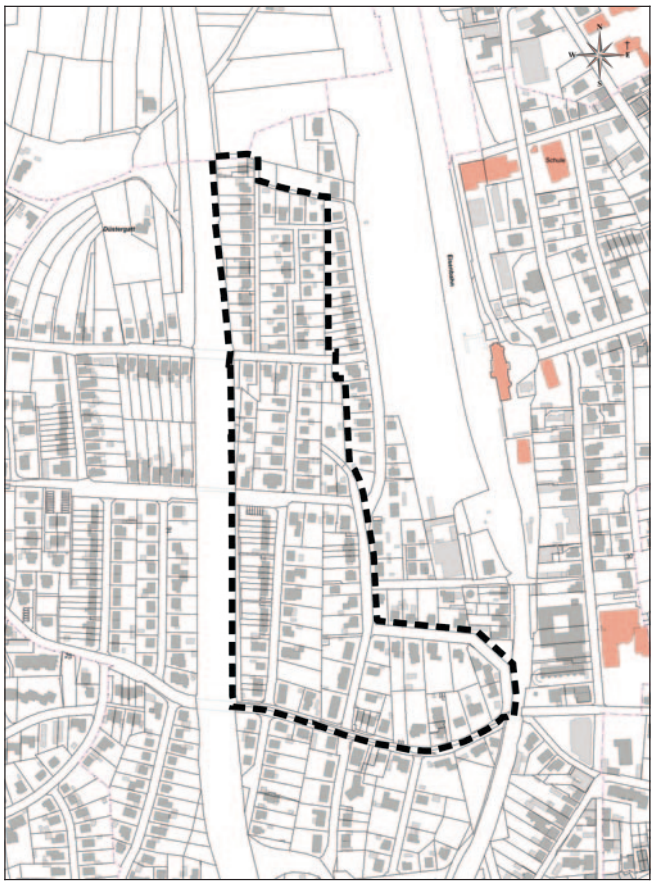

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2025

180

Haus- und Badeordnung
für das Hallenbad der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Die Anlage 1 -Badepreisliste- ist Gegenstand dieser Haus- und Badeordnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher mit Betreten des Bades verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte, als auch durch die Teilnahme an Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen, erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen und rechtlichen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

3. Das Badpersonal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung des Bades festzulegen und anzuwenden. Den Aufforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

4. Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird die gebührenfreie Benutzung des Bades in Begleitung einer Begleitperson (siehe unter Punkt Zutritt Nr. 3) gestattet.

5. Alle Badegäste müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Für die Nutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte wird ein erhöhtes Entgelt von 50 € erhoben.

6. Einzeleintrittskarten gelten nur am Lösungstag.

7. Gelöste Eintrittskarten und Gutscheine jeglicher Art sind vom Umtausch und Rückerstattung ausgeschlossen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet. Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal des Bades auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Tiere dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden. Des Weiteren dürfen technisches Gerät wie Inline-Skates, Skateboards, Scooter etc. nicht im Bad genutzt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist untersagt.

9. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheitsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

10. Für höhere Gewalt oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird keine Haftung übernommen.

Eintrittspreise

Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.

2. Der Einlass endet 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit. Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.

Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind jedoch:
   a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.

2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

3. Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Beaufsichtigung und Verhalten verantwortlich.

4. Kindern über 7 Jahren ohne Begleitperson ist der Eintritt nur in Verbindung mit mindestens dem Besitz des Schwimmabzeichens in Bronze erlaubt.

5. Personen, die unter Epilepsie und Asthma leiden, weisen bitte im eigenen Interesse das Aufsichtspersonal darauf hin.

Verhalten im Hallenbad

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, das den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder Annäherungen untersagt.

2. Um körperlichen Schäden vorzubeugen ist es untersagt, im gesamten Badbereich zu laufen, Personen ins Schwimmbecken zu stoßen oder sie unterzutauchen.

3. Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Schwimmbecken ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Unterwäsche statt oder mit der Badebekleidung nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist normale Alltagsbekleidung. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich. Die Nutzung von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist untersagt.

4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauch- und Schnorchelgeräten, Luftmatratzen etc.) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

5. Die Nutzung elektronischer Geräte auch mit Zertifizierung ist nicht zulässig (siehe Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen).

6. Der Verzehr von Speisen ist nur im Eingangsbereich des Bades erlaubt. Zerbrechliche Gegenstände z.B. aus Glas, Keramik, Porzellan u.ä. dürfen nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.

7. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen, auch mit Schwimmhilfsmitteln (z.B. Schwimmflügel u.ä.), nur die für sie ausgewiesenen Bereiche des Beckens nutzen.

8. Das Springen von der Längsseite des Beckens und anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.

9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass
   a) der Sprungbereich frei ist,
   b) nur eine Person die Sprungplattform nutzt. Schäden an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.

10. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet die Verursacherin/der Verursacher und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Der Nachweis, dass keine der zuvor genannten Vorfälle eingetreten sind, obliegt im Streitfall der Verursacherin bzw. dem Verursacher.

11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Dissen aTW.

12. Im gesamten Bad findet das Nds. Nichtraucherschutzgesetz Anwendung. Das Rauchen ist daher im gesamten Bereich des Bades untersagt.

Besondere Bestimmungen

1. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.

2. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Die Besucherinnen und Besucher müssen Eintrittskarten sowie vom Bad überlassene Gegenstände (wie z.B. Garderobenschrankschlüssel, Leihsachen etc.) so verwahren und beaufsichtigen, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Besucherin bzw. des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall der betroffenen Person. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen (pauschal 20 €). Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Hallenbades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

4. Das Rasieren, Pediküren, Maniküren, Haare färben u.ä. ist im Bad nicht erlaubt. Hierzu gehört auch die Verwendung von Pflegemitteln etc. vor Benutzung der Schwimmbecken.

5. Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Barfußgänge, Duschräume sowie die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

6. Die Badegäste sind angehalten, Störungen, Schäden, Verunreinigungen oder Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung dem Badpersonal zu melden.

7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Badpersonal ist befugt, Badegäste, bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, des Bades zu verweisen. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Der betroffenen Person bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das volle Eintrittsgeld. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafenzeigen nach sich ziehen. Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung können Badegäste zeitlich begrenzt oder andauernd von der Nutzung der Gesamtanlage ausgeschlossen werden.

8. Jede Form der gewerblichen und nichtgewerblichen Betätigung im Hallenbad sowie auf deren Verkehrsflächen und Außenanalgen sowie die Erteilung von Schwimmunterricht, Training und Animation ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung bzw. durch gesonderten Vertrag gestattet.

9. Das Badpersonal ist befugt, einzelne Bereiche für Gruppen abzuteilen. Dies wird mit Aushang im Bad bekannt gemacht.

Schwimmkurse

1. Die Durchführung von Schwimmkursen außerhalb des (vor-) schulischen Schwimmunterrichts ist neben dem städtischen Fachpersonal auch durch externe Anbieter zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige schriftliche Genehmigung. Der externe Anbieter hat seine fachliche Eignung nachzuweisen und sich bereitzuerklären, die geltenden Sicherheits- und Aufsichtspflichten einzuhalten.

2. Die Teilnahme an den Schwimmkursen erfolgt auf Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

3. Bei den Schwimmkursen haben die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts zu tragen. Für die festgelegte Zeit des Schwimmkurses übernimmt der verantwortliche Schwimmmeister die Aufsichtspflicht für das teilnehmende Kind.

4. Wird die gebuchte Schwimmkurseinheit nicht genutzt, verfällt die nicht genutzte Kurseinheit.

5. Krankheit und unregelmäßige Teilnahme entbinden nicht von der Zahlung der vollen Kursgebühr.

6. Eine Auszahlung oder Anrechnung der Kursgebühr auf Folgekurse ist nicht möglich.

Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Personal des Hallenbades zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen oder Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals des Hallenbades ursächlich ist.

3. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für die auf dem Hallenbadgrundstück oder auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrräder und Fahrzeuge.

4. Den Besucherinnen und Besuchern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Seitens des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01. Oktober 2024 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dissen aTW, 23.06.2025

Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Siegel) Eugen Görlitz
Bürgermeister

Anlage 1

Badepreisliste

Erwachsene

Einzelkarte	4,00 €
Zehnerkarte	36,00 €
½ Jahreskarte	107,00 €
Winterkarte (Oktober – April)	125,00 €
Jahreskarte	179,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler*innen, Studierende, Inhabende der Nds. Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte ab einem GdB von 50 (*), Erwerbslose und Leistungsempfangende nach SGB II und XII

Einzelkarte	2,50 €
Zehnerkarte	21,50 €
½ Jahreskarte	64,00 €
Winterkarte (Oktober – April)	75,00 €
Jahreskarte	107,00 €

Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird der unentgeltliche Eintritt in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zum Bad gewährt.

Familien (**)

Einzelkarte	8,50 €
Zehnerkarte	71,50 €
½ Jahreskarte	143,00 €
Winterkarte (Oktober – April)	175,00 €
Jahreskarte	250,00 €

Schwimmkurse für Kinder

12 Einheiten à 45 Minuten	130,00 €

Geschlossene Gruppen und Vereine

Je Übungs-/Veranstaltungsstunde für Dissener Vereine	50,00 €
Je Übungs-/Veranstaltungsstunde für Übrige	129,00 €

Schulen und Kindergärten

Je Klasse/Gruppe/Stunde für Dissener Schulen und Kindergärten	100,00 €
Je Klasse/Gruppe/Stunde für Übrige	129,00 €

(*) die Begleitung erhält freien Eintritt, wenn die schwerbehinderte Person nicht in der Lage ist, das Bad ohne Hilfe zu nutzen

(**) im Rahmen des Familieneintritts können bis zu 2 Elternteile mit ihren minderjährigen Kindern ins Bad gehen; ersatzweise können auch Großeltern mit ihren Enkelkindern den Tarif wahrnehmen

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.